

Verordnung des Senats, mit der die Verordnung über einen Studienplan für das Masterstudium Sozioökonomie geändert wird

Auf Grund des § 25 Abs 1 Z 10 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 20/2021 wird verordnet:

Die Verordnung des Senats über einen Studienplan für das Masterstudium Sozioökonomie, Mitteilungsblatt Nr. 262 vom 1. Juli 2009, zuletzt geändert durch die Verordnung Mitteilungsblatt Nr. 27 vom 28. März 2018, wird wie folgt geändert:

1. § 2 samt Überschrift lautet:

„§ 2 Zulassung zum Studium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium Sozioökonomie ist der Abschluss eines Vorstudiums iSd § 64 Universitätsgesetz 2002.
- (2) Ein Vorstudium iSd Abs 1 ist jedenfalls das Bachelorstudium Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien.
- (3) Vor der Zulassung sind folgende qualitative Zulassungsbedingungen zu erfüllen:
 - a) ein Vorstudium im Umfang von mindestens 180 ECTS-Anrechnungspunkten und
 - b) Prüfungen in den Bereichen Sozialwissenschaften/Wirtschaftswissenschaften im Umfang von 50 ECTS-Anrechnungspunkten, davon jedenfalls 16 ECTS-Anrechnungspunkte in den Bereichen Soziologie/Methoden der empirischen Sozialforschung.
- (4) Eine Doppelverwendung von Prüfungen durch eine Anerkennung von Prüfungsleistungen aus dem Vorstudium iSd Abs 1 bis 3 auf das Masterstudium Sozioökonomie ist unzulässig.“

2. § 11 wird folgender Abs 6 angefügt:

„(6) Die Änderungen dieser Verordnung in der Fassung des Mitteilungsblattes Nr. 38 vom 19. Mai 2021 treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“